



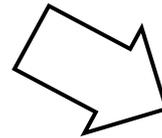
Aktuelle gesetzliche Grundlagen zur betrieblichen Ausbildung junger Flüchtlinge

Thomas Mayer
Ausländeramt Deggendorf



1) Aufenthaltsstatus

- Aufenthaltserlaubnis
- Duldung
- Aufenthaltsgestattung



2) 3+2 Regelung

- Ausbildungsduldung
- Aufenthaltserlaubnis



Asylverfahren erfolgreich abgeschlossen – Einer Beschäftigung steht nichts im Weg

- Keine Einschränkung für die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung
- Keine gesonderte Genehmigung erforderlich
- Rechtssicherheit für den Arbeitgeber
- Aufenthaltserlaubnis vorlegen lassen



Laufendes Asylverfahren

Asylbewerber, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, bzw. gegen ihre Asylablehnung Klage erhoben haben, erhalten eine Aufenthaltsgestattung

Aufenthaltsgestattung



- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....
(Ertausstellung)

.....
(1. Verlängerung)

.....
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung; Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

.....

Nebenbestimmungen:

.....

**Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens**

si 2004 Art.-Nr. 163 123

- Trägerordruck: Vorderseite -

- 2 -

J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

Name, Vorname _____

Geburtsname _____

Geburtsdag _____

Geburtsort _____

Geschlecht; Größe _____

Augenfarbe _____

Staatsangehörigkeit _____

Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes _____

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag _____

Datum, Unterschrift _____ (Siegel)

J 0000000

- 3 -

J 0000000

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

- Trägerordruck: Rückseite -

Aufenthaltsgestattung



Die Aufnahme einer Beschäftigung/Ausbildung ist nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde möglich.

Ermessensentscheidung nach Prüfung des Einzelfalles.

Es wird insbesondere berücksichtigt:

- Bleibewahrscheinlichkeit
- Liegt eine negative Asylentscheidung vor
- Ist die Identität geklärt, d. h. wurde der Pass vorgelegt



Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive

- Personen, die sich im Asylverfahren befinden und aufgrund ihres Herkunftsstaats eine hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit besitzen.
- Aktuell: Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien



Beschäftigungsverbote

- für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen
- für die ersten drei Monate des gestatteten Aufenthalts
- für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben

Sichere Herkunftsländer:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien



Praktikum und Einstiegsqualifizierung

Aus einem Praktikum zur Berufsorientierung oder einer Einstiegsqualifizierung kann **kein** Anspruch für die Genehmigung einer Beschäftigung oder Ausbildung abgeleitet werden.

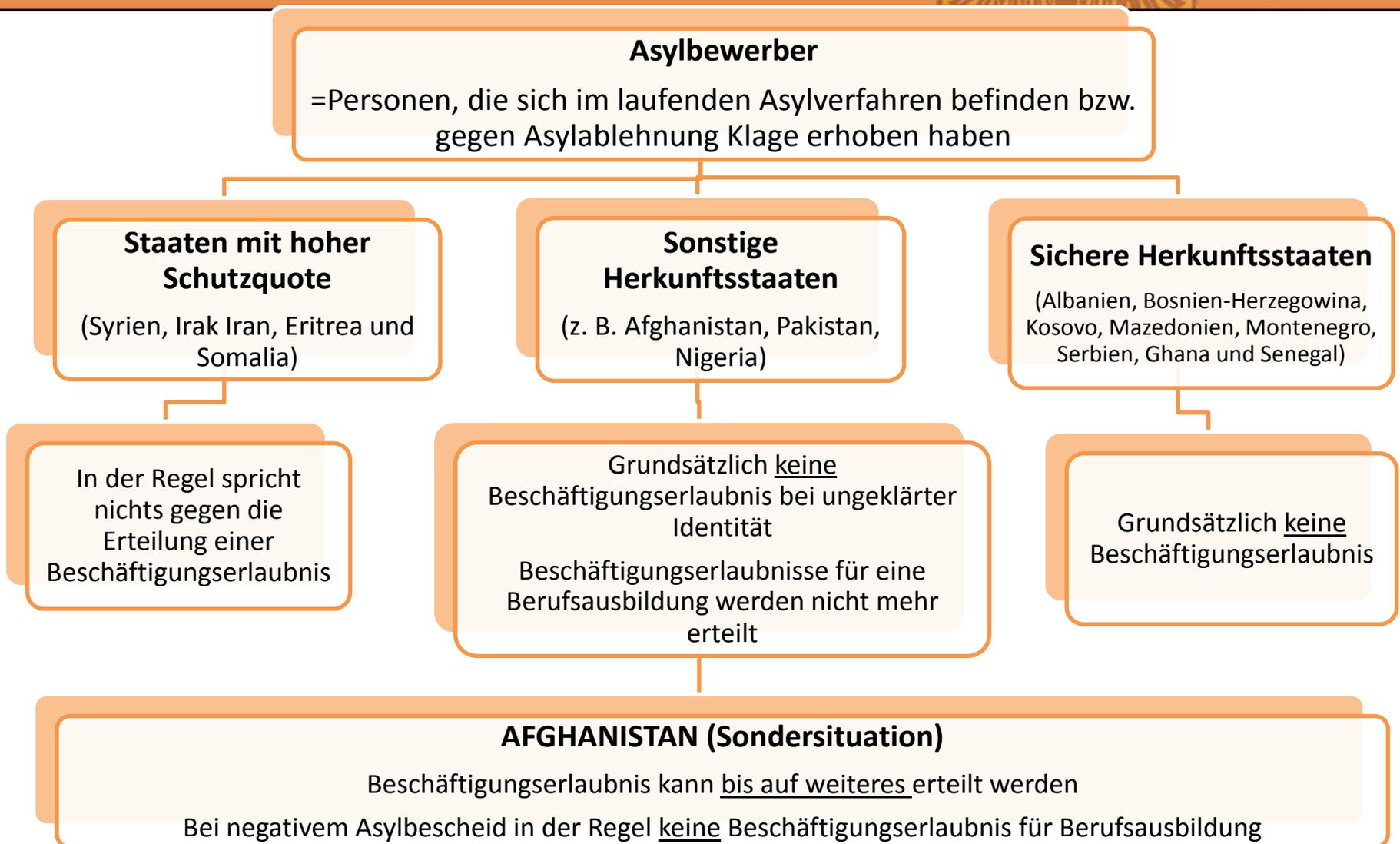
Aufenthaltsgestattung



Erteilte Beschäftigungserlaubnisse verlieren mit Ablehnung des Asylantrages und Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ihre Gültigkeit!

Neue Entscheidung bei Duldungserteilung notwendig

Überblick über die grundsätzlichen Arbeitsmöglichkeiten von Asylbewerbern





ASYLVERFAHREN ERFOLGLOS ABGESCHLOSSEN – EINE AUFENTHALTSBEENDIGUNG HAT VORRANG

Rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber sind verpflichtet, das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen. Sie erhalten eine Duldung, wenn ihre Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht sofort durchgeführt werden kann. In der Regel wird in diesen Fällen keine Beschäftigungserlaubnis erteilt.

Duldung – Aussetzung der Abschiebung





Erwerbstätigkeitsverbot

- ins Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können
- er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist und sein nach dem 31.08.2015 gestellter Antrag abgelehnt wurde.

Diese Vorschrift eröffnet kein Ermessen! Liegt einer der vorgenannten Tatbestände vor, darf die Erwerbstätigkeit ausnahmslos nicht erlaubt werden!



Ausbildungsduldung

Einführung durch Integrationsgesetz ab 06.08.2016

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit erfolglosem Asylverfahren, i.d.R. Personen, die während des laufenden Asylverfahrens eine Berufsausbildung begonnen haben

Nicht: Asylbewerber

Ausländer, die Ihren Asylantrag zurückgenommen haben

Ausländer, die die Geltungsdauer ihres Visums überschreiten

Ausländer, die ohne Asylzusammenhang unerlaubt einreisen

„3+2-Regelung“ – Ausbildungsduldung



- Geduldeten und Betrieben mehr Rechtssicherheit geben
- Duldungserteilung nur möglich bei abgeschlossenem negativen Asylverfahren
- Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde
- bei Abbruch der Ausbildung einmalige Wechselmöglichkeit innerhalb 6 Monaten



Voraussetzungen für die Erteilung

- Es stehen keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor
- Geklärte Identität
- gute Kenntnisse der deutschen Sprache
- Keine erheblichen Straftaten (50 Tagessätze bzw. 90 Tagessätze bei Straftaten nach dem AufenthG bzw. dem AsylG)



Aufenthaltserlaubnis

nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung

- Zustimmung der Arbeitsagentur (ohne Vorrangprüfung)
- Erteilung für 2 Jahre
- Geklärte Identität



Weitere Voraussetzungen

- Beschäftigung muss der erworbenen Qualifikation entsprechen
- Kenntnisse der deutschen Sprache
- Die Ausländerbehörde wurde nicht vorsätzlich getäuscht
- Behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich behindert oder verzögert hat
- Keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat
- Keine erheblichen Straftaten (50 Tagessätze bzw. 90 Tagessätze bei Straftaten nach dem AufenthG bzw. dem AsylG)



Einreise und Aufenthalt außerhalb des Asylverfahrens

Nationales Visum zur regulären Arbeitsmigration:

- Antragstellung bei der zuständigen deutschen Botschaft
- Beantragung für Beschäftigung oder Ausbildung

Möglichkeit für Asylbewerber mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit

- Vorabprüfungsverfahren durch die Bundesagentur für Arbeit
- Termin bei der deutschen Botschaft im jeweiligen Heimatland vereinbaren

Wichtig ist, dass nicht bis zu einer Abschiebung gewartet wird, da sonst ein Einreise- und Aufenthaltsverbot in Kraft tritt



Ausländerbehörde Deggendorf

Für Fragen zur Beschäftigung und Berufsausbildung von
Asylbewerbern

Frau Rudolf Tel. 0991 3100-423

Herr Bernauer Tel. 0991 3100-422

E-Mail: asylrecht@lra-deg.bayern.de



***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!***